

eigenen Bezirkes. So untersteht ihnen besonders auch der Verkehr in ihrem Gebiete.

Die Betriebsräte haben die Leitung der Produktion in ihrem Betrieb in den Händen. Sie beaufsichtigen den technischen und den Verwaltungsapparat. Sie haben die Verfügung über die Rohstoffe und die Betriebseinrichtung, die sie gemäß den Anweisungen vom Industrie- oder Bezirkswirtschaftsrat zu verwenden haben. In ihren Händen liegt die Verfügung über die vorhandenen Arbeitskräfte.

Um das alles kurz zusammenzufassen, drucken wir hier den entscheidenden Teil einer Ausarbeitung über die Aufgaben der Arbeiterräte ab, die dem ersten Parteitag der Kommunistischen Partei Deutschlands vorgelegen hat. Im wesentlichen stimmen wir mit diesen Ausführungen überein:

- 1) In allen Betrieben der Industrie und des Handels sind von den Arbeitern und Angestellten Betriebsräte zu wählen, die für den Betrieb in allen Angelegenheiten, die das Arbeitsverhältnis des Arbeiters und der Angestellten zum Unternehmer betreffen, selbständig nach Anhören des Unternehmers entscheiden. Der Betriebsrat übt die Kontrolle über die Produktion und den Geschäftsbetrieb des Unternehmers aus. Es steht ihm jederzeit der Einblick in die Geschäftsbücher, Kalkulationen und Personalakten des Unternehmers zu. Den Mitgliedern des Betriebsrates ist für die versäumten Arbeitsstunden vom Unternehmer eine Entschädigung in der festgesetzten Lohnhöhe zu zahlen. Ferner ist dem Betriebsrate im Betriebe für seine Funktionen ein Büro mit allen erforderlichen Utensilien einzurichten, ebenso sind den Mitgliedern des Betriebsrates alle Ausgaben, die sie infolge ihrer Funktion als Betriebsrat haben, vom Unternehmer zu ersetzen. Dem Unternehmer steht über die Entscheidung des Betriebsrates das Recht der Beschwerde bei dem Bezirks-Wirtschaftsrat zu, doch wäre die vorläufige Durchführung der Beschlüsse des Betriebsrates durch die Beschwerde nicht behindert.
- 2) In Großbetrieben wählen die Arbeiter der einzelnen Werkstätten oder Abteilungen Werkstättsräte, die in allen Angelegenheiten der Werkstatt als erste Instanz selbständig entscheiden.
- 3) Die Wahlen zu den Betriebsräten erfolgen in der Weise, daß in Großbetrieben (über 500 Arbeiter) auf je 100 Arbeiter ein Vertreter und in Kleinbetrieben unter 500 Arbeitern mindestens fünf Vertreter gewählt werden. Es ist darauf zu achten, daß auch Arbeiterinnen in die Be-